

BVGer C-384/2021 vom 26. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-384_2021_d20201126

FR: TAF C-384/2021 du 26 novembre 2020

IT: TAF C-384/2021 del 26 novembre 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges) | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Nichteintreten, Einspracheentscheid vom 26. November 2020

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung vom 26. November 2020, mit welcher die Vorinstanz auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (act. 73).

C-384/2021 Seite 5

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Wird – wie vorliegend – ein Nichteintretensentscheid angefochten, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Eintretensfrage und das Bundesverwaltungsgericht prüft generell nur, ob dieser Entscheid zu Recht erfolgte (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N. 2.8 und 2.164; BGE 132 V 74 E. 1.1).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, alle Fristen beachtet zu haben. Sodann ersucht er um abschliessende Klärung der Frage der Rückerstattung der Zinsen sowie um Aufklärung der Frage, weshalb seine verstorbene Ehefrau bei gleicher Arbeitsleistung Fr. 20'000.– mehr Abfindung erhalten habe als er (BVGer act. 1 samt Beilagen).

E. 2.2

Im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur jene Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat (BGE 131 V 164 E. 2.1).

E. 2.3

In der vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Verfügung vom 26. November 2020 wird die Frage beurteilt, ob die Eingaben des Beschwerdeführers vom 1. November 2019, 27. Januar 2020 und 9. Oktober 2020 insgesamt den formell-rechtlichen Anforderungen einer Einsprache gegen die negative Verzugszinsverfügung der SAK vom 18. Oktober 2019 entsprechen. Hingegen bilden weder die materiell-rechtliche Frage der Rückerstattung von Zinsen noch die Frage der Höhe der Rentenabfindung Gegenstand der hier angefochtenen Verfügung.

E. 2.4

Somit ist hier einzig die Frage zu klären, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 1. November 2019 eingetreten ist.

C-384/2021 Seite 6

E. 3.1

Die Einsprache ist ein ordentliches Rechtsmittel, das es dem Adressaten einer Verfügung ermöglicht, deren Überprüfung durch die Behörde zu erwirken, bevor gegebenenfalls ein Richter angerufen wird (vgl. SVR 2005 AHV Nr. 9 E. 1.3.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 190 E. 1b und c; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 53/2004 vom 25. November 2004 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Sie stellt die Beteiligung des Versicherten am Entscheidungsprozess sicher und verfolgt insbesondere das Ziel der Verfahrensökonomie und der Entlastung der Gerichte in den Bereichen des Verwaltungsrechts, in denen besonders viele Entscheide gefällt werden. Im Sinne des Rügeprinzips ist es im Einspracheverfahren in erster Linie Sache des Versicherten, den zu überprüfenden Gegenstand zu bestimmen. Der Versicherer hat die streitige Verfügung in der Regel nur insoweit zu überprüfen, als sie angefochten ist und aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass zur Überprüfung besteht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 664/03 vom 19. November 2004 E. 2.2 mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

E. 3.2

Die Formerfordernisse an eine Einsprache, die der Bundesrat – gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 81 ATSG – in Art. 10 Abs. 1 ATSV (SR 830.11) festgelegt hat, konkretisieren die Mitwirkungspflicht des Versicherten bei der Durchführung der verschiedenen Sozialversicherungs-gesetze und entsprechen weitgehend denjenigen, die von der Rechtsprechung vor dem ATSG für das in einigen Sozialversicherungszweigen vorgesehene Einspracheverfahren aufgestellt wurden (Urteil I 664/03 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 123 V 128 E. 3). So müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (Art. 10 Abs. 1 ATSV). Die Begründung muss sich auf das Rechtsbegehren beziehen (SUSANNE GENER, in: Basler Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 31 zu Art. 52). Rechtsprechungsgemäss reicht für die Annahme einer Einsprache aus, dass aus der Rechtsmitteleingabe der Wille der versicherten Person klar hervorgeht, die sie berührende Verfügung anzufechten. Die Bezeichnung des Rechtsmittels als Einsprache ist nicht notwendig, kann aber als Indiz für seinen Inhalt gewertet werden (vgl. Urteile des BGer 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.2. und 8C_475/2007 vom 23. April 2008 E. 4.2, jeweils mit Hinweisen; BGE 116 V 353 E. 2b mit Hinweisen; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 61/02 vom 2. September 2003 E. 2.3 und H 78/01 vom 30. November 2001 E. 2a).

E. 3.3

Abgesehen von den hier nicht massgebenden Fällen gemäss Art. 10 Abs. 2 ATSV kann die Einsprache laut Art. 10 Abs. 3 ATSV wahlweise schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden. Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistands enthalten (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Die Behörde ist dazu verpflichtet, sofern dadurch nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise eine Verlängerung der Beschwerdefrist erreicht werden soll. Werden die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt, wird das Einspracheverfahren mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen (vgl. BGE 142 V 152 E. 2.2 f. mit Hinweisen).

E. 4.1

Nachdem der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Januar 2020 seine Einsprache innert Nachfrist schriftlich und unterzeichnet erklärt hat (act. 66), ist seinem Begehren auf Anerkennung der fristgerechten Einreichung stattzugeben, wobei zu bemerken ist, dass die Fristeinhaltung nicht in Abrede gestellt wird.

E. 4.2

Hingegen hat sich der Beschwerdeführer in seinen Schreiben an die Vorinstanz nicht weiter mit dem materiellen Inhalt der negativen Verzugszinsverfügung vom 18. Oktober 2019 auseinandergesetzt. In seiner Zuschrift vom 1. November 2019 teilte er mit, er werde sich bis zur endgültigen Sachverhaltsklärung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht mehr zu irgendwelchen Entscheidungen äussern; am 27. Januar 2020 brachte er seinen Einsprachewillen zum Ausdruck und hielt fest, es gehe ihm einzig und allein um die Rückerstattung der Krankenversicherungsbeiträge; dieses Anliegen wiederholte er mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 sinngemäss (vgl. act. 64, 66 und 69). Obwohl der Beschwerdeführer von der Vorinstanz zweimal aufgefordert worden ist, ein Rechtsbegehren mit Begründung hinsichtlich der Verfügung vom 18. Oktober 2019, mit welcher sein Gesuch um Verzinsung abgelehnt worden war, einzureichen (vgl. act. 65 und 68), hat er sich in keiner Weise dazu geäußert. Stattdessen bestätigte er jeweils, es gehe ihm einzig um die Rückzahlung entrichteter Krankenkassenbeiträge. Auch von einem juristischen Laien darf erwartet werden, nach wiederholtem ausdrücklichem Hinweis und Ansetzung einer Nachfrist, für seine Einsprache ein Rechtsbegehren

C-384/2021 Seite 8 und eine kurze Begründung nachzureichen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz, unter Beachtung der Vorgaben von Art. 10 Abs. 1 ATSV, androhungsgemäss auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. November 2019 nicht eingetreten ist.

E. 4.3

Schliesslich ist unter Hinweis auf Art. 30 ATSG anzumerken, dass die Vorinstanz betreffend die vom Beschwerdeführer wiederholt verlangten Rückzahlung von entrichteten Krankenkassenbeiträgen eine allfällige Weiterleitung an die zuständige Stelle zu prüfen hat.

E. 4.4

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde – soweit darauf einzutreten ist (E. 2.3) – abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 85bis Abs. 2 AHVG in der bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren kostenlos. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Verfahren nur noch bei Streitigkeiten über Leistungen kostenlos. Für hängige Beschwerden gilt das bisherige Recht (Art. 82a ATSG). Da die Beschwerde vor dem 1. Januar 2021 anhängig gemacht wurde (Ein- gang bei der Vorinstanz am 21. Dezember 2020), sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 5.2

Weder dem unterliegenden Beschwerdeführer noch der obsiegenden Vorinstanz (als Bundesbehörde) ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

C-384/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.